

# ZG\_OBERGERICHT BS 2021 69 vom 30. März 2022

ZG Obergericht, 2022-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2021\\_69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2021_69)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2021 69 du 30 mars 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2021 69 del 30 marzo 2022

## Regeste

Zulassung als Privatkläger

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Voraussetzung für die Ergreifung eines Rechtsmittels ist in jedem Fall ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist. Eine blosser Reflexwirkung genügt demgegenüber nicht (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 382 StPO N 7). Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung die Anträge der A.\_\_\_\_\_ um Beteiligung als Privatklägerin im Strafverfahren und um Gewährung der entsprechenden Parteirechte abgewiesen. Über die Zulassung der B.\_\_\_\_\_ als Privatklägerin hat die Staatsanwaltschaft hingegen nicht formell entschieden, weshalb diese durch die angefochtene Verfügung nicht beschwert ist. Die Beschwerdelegitimation ist Eintretensvoraussetzung (Ziegler/Keller, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 382 StPO N 1). Auf die Anträge Ziff. 1 bis 3 der Beschwerde kann folglich nicht eingetreten werden. Es stellt sich nachfolgend die Frage, ob die Staatsanwaltschaft die A.\_\_\_\_\_ zu Recht nicht als Privatklägerin im Untersuchungsverfahren 2A 2020 123 et al. zugelassen hat.

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft führte dazu in der angefochtenen Verfügung Folgendes aus:

#### E. 2.1

Die A.\_\_\_\_\_ mache in der Eingabe vom 1. Juni 2021 geltend, von der M.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, Obligationenanleihen im Wert von CHF 3 Mio. erworben zu haben. Die M.\_\_\_\_\_ habe diese Mittel in der Folge als Darlehen an die J.\_\_\_\_\_ AG überwiesen. Die Beschuldigten hätten ein Lügengebäude aufgebaut, um die A.\_\_\_\_\_ zur genannten Vermögensübertagung zu veranlassen. Nicht erläutert werde von der A.\_\_\_\_\_ jedoch, so die Staatsanwaltschaft weiter, wie dieses Lügengebäude genau zur Vermögensdisposition, also dem Erwerb von Obligationenanleihen bei der M.\_\_\_\_\_, geführt haben solle und wer

Seite 4/8 konkret gehandelt habe. Zu beachten sei auch, dass sich die Strafanzeige vom 25. August 2020 gegen eine unbekannte Täterschaft gerichtet habe. Sowohl in dieser Strafanzeige als auch in der Eingabe vom 1. Juni 2021 werde vornehmlich mit Vorgängen

aus dem Jahr 2020 argumentiert. Diese seien allerdings für angebliche Betrugshandlungen, welche die ins Recht gelegte Vermögensdisposition der A.\_\_\_\_\_ im November 2017 zur Folge gehabt haben solle, unmassgeblich und vermöchten abermals keinen hinreichenden Tatverdacht auf Betrug zu begründen. Aus offensichtlichen und sachlogischen Gründen könne aus den Handlungen der heute anscheinend für die Abwicklung des vormaligen L.\_\_\_\_\_ verantwortlichen P.\_\_\_\_\_ im Jahr 2020 nicht darauf geschlossen werden, dass die Verantwortlichen der M.\_\_\_\_\_ oder der L.\_\_\_\_\_ im Jahr 2017 die Anleger hätten täuschen und in deren Vermögen schädigen sollen.

### **E. 2.2**

Selbst wenn aber ein hinreichender Tatverdacht zu bejahen wäre, dass die A.\_\_\_\_\_ im Jahr 2017 arglistig getäuscht und zum Erwerb der Obligationenanleihen und damit zu einer schadensgleichen Vermögensdisposition bewegt worden wäre, sei eine Zuständigkeit der Zuger Strafverfolgungsbehörden für eine solche Strafuntersuchung zu verneinen, da die Q.\_\_\_\_\_ ihren Sitz in R.\_\_\_\_\_, die M.\_\_\_\_\_ ihren Sitz in S.\_\_\_\_\_, die B.\_\_\_\_\_ ihren Sitz in T.\_\_\_\_\_ und die A.\_\_\_\_\_ ihren Sitz in U.\_\_\_\_\_ habe.

### **E. 2.3**

Im konkreten Fall drehe sich die Strafuntersuchung mindestens derzeit um die Mittelverwendung der aus dem Darlehen der M.\_\_\_\_\_ der J.\_\_\_\_\_ AG in den Jahren 2017 und 2018 zugeflossenen Gelder innerhalb der N.\_\_\_\_\_-Gesellschaften und in diesem Kontext um ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil dieser Gesellschaften. Als unmittelbar betroffen von den mutmasslich schädigenden Handlungen der Beschuldigten sei demnach das Vermögen der N.\_\_\_\_\_-Gesellschaften anzusehen. Daraus könne mittelbar zwar ein Schaden für die Darlehensgeberin (M.\_\_\_\_\_), für die Erwerber von Obligationenanleihen der M.\_\_\_\_\_ oder für die Investoren in den L.\_\_\_\_\_ entstanden sein. Dieser mittelbare Schaden reiche strafprozessual für eine Stellung als unmittelbar geschädigte Person i.S. von Art. 115 StPO in einem Verfahren betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung nicht aus.

### **E. 3**

Als Privatkläger im Zivil- und Strafpunkt kann sich konstituieren, wer in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist; Privatklägerschaft setzt Geschädigteneigenschaft gemäss Art. 115 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO voraus (Mazzucchelli/Postizzi, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 118 StPO N 2). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2; 141 IV 454 E. 2.3.1). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatumstände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch die verletzte Strafnorm auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der

Seite 5/8 Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; je m.H.).

#### **E. 4**

Einen Betrug gemäss Art. 146 StGB begeht, wer in Bereicherungsabsicht jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig in die Irre führt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Arglistig wird das täuschende Verhalten des Täters zum einen durch die Verwendung von betrügerischen Machenschaften oder Kniffen, wenn also die Täuschung durch zusätzliche Massnahmen unterstützt wird, oder wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, in welchem mehrere aufeinander abgestimmte Lügen den Getäuschten in die Irre führen sollen. Nach der Rechtsprechung können aber auch einfache Lügen arglistig sein, wenn sie nicht ohne besondere Mühe überprüfbar sind, wenn dem Getäuschten die Überprüfung nicht zumutbar ist, wenn der Täter den Getäuschten von der Überprüfung abhält, oder wenn er aufgrund besonderer Umstände damit rechnet, der Getäuschte werde von einer Überprüfung absehen. Hätte sich das Opfer mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst schützen und den Schaden durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht vermeiden können, so scheidet Arglist aus (BGE 135 IV 76 E. 5.2 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_572/2020 vom 8. Januar 2021 E. 4.2 m.H.).

#### **E. 4.1**

Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft geführten Untersuchungsverfahrens 2A 2020 123 et al., an welchem sich die A.\_\_\_\_\_ als Privatklägerin beteiligen will, ist eine mutmasslich pflichtwidrige Verwendung der gemäss Darlehensvertrag vom 29. März 2017 zwischen der M.\_\_\_\_\_ und der J.\_\_\_\_\_ AG in den Jahren 2017 und 2018 geflossenen Gelder innerhalb des N.\_\_\_\_\_ Konzerns. Aus diesem Darlehensvertrag flossen maximal EUR 86,5 Mio. an die J.\_\_\_\_\_ AG. Wie sich den Untersuchungsakten entnehmen lässt, beruhten die Vorwürfe gegen die Beschuldigten ursprünglich darauf, dass diese der K.\_\_\_\_\_ AG den grössten Teils des Darlehens der M.\_\_\_\_\_ für den Kauf der V.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: V.\_\_\_\_\_ ) zur Verfügung stellten. Die I.\_\_\_\_\_ AG hatte die V.\_\_\_\_\_ mit Kaufvertrag vom 14. Dezember 2017 zum Preis von EUR 7,35 Mio. aus der Konkursmasse des W.\_\_\_\_\_ übernommen (Vi act. 24/1/3027 ff.). Mit Darlehensvertrag vom 13. Dezember 2018 stellte die J.\_\_\_\_\_ AG als Darlehensgeberin der K.\_\_\_\_\_ AG als Darlehensnehmerin einen Betrag von insgesamt EUR 86,5 Mio. zur Verfügung (Vi act. 21/1/129 ff.). Davon waren EUR 80 Mio. als "cash payment" dafür vorgesehen, die Aktien der V.\_\_\_\_\_ von der I.\_\_\_\_\_ AG zu erwerben. Untersuchungsgegenstand war, wie die defizitäre V.\_\_\_\_\_ ca. ein Jahr nach deren Kauf für einen Bruchteil des jetzigen Kaufpreises einen Wert von EUR 80 Mio. aufweisen sollte, was aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse offenbar nicht der Fall sein kann (Vi act. 21/1/362 ff.). Damit bestand zunächst der Verdacht, dass die Organe der involvierten N.\_\_\_\_\_ -Gesellschaften in pflichtwidriger Weise einen Vermögensschaden bei der J.\_\_\_\_\_ AG und der K.\_\_\_\_\_ AG herbeigeführt haben.

#### **E. 4.2**

Die Staatsanwaltschaft sieht es nach dem aktuellen Erkenntnisstand als überwiegend wahrscheinlich an, dass die Mittel aus dem Darlehen der M.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der angeblichen Transaktion von EUR 80 Mio. gar nicht mehr vorhanden waren. Aus der Seite 6/8 Geldflussanalyse ergebe sich, dass die acht Tranchen, mit denen das Darlehen zum Kauf der V.\_\_\_\_\_ abgewickelt worden sei, offenbar aus einem Kreislauf achtmal derselben, bei der J.\_\_\_\_\_ AG noch vorhandenen EUR 10 Mio. bestanden habe. So habe die J.\_\_\_\_\_ AG jeweils zunächst der K.\_\_\_\_\_ AG eine Tranche überwiesen, diese habe sie der I.\_\_\_\_\_ AG weitergeleitet und Letztere habe die Tranche wieder zurück an die J.\_\_\_\_\_ AG überwiesen. Nach der Abwicklung dieser Darlehenstranchen habe das betreffende Konto der J.\_\_\_\_\_ AG am 17. Oktober 2018 einen Saldo von null aufgewiesen und die per 27. September 2018 bei der Gesellschaft noch vorhandenen Mittel hätten nun bei der I.\_\_\_\_\_ AG gelegen. Diese letzten EUR 10 Mio., welche noch aus dem ursprünglichen Darlehen der M.\_\_\_\_\_ gestammt und damit unter anderem auch Gelder der A.\_\_\_\_\_ umfasst hätten, seien spätestens am 22. März 2019 verbraucht gewesen (act. 5 S. 4).

#### **E. 4.3**

Die A.\_\_\_\_\_ hat im November 2017 in Anleihen der M.\_\_\_\_\_ bzw. deren O.\_\_\_\_\_ investiert. Insofern besteht die Möglichkeit, dass die von der A.\_\_\_\_\_ an die M.\_\_\_\_\_ geflossenen Mittel im Rahmen des Darlehensvertrages zwischen der M.\_\_\_\_\_ und der J.\_\_\_\_\_ AG an Letztere gelangt sind. Von der A.\_\_\_\_\_ wird aber weder in der Strafanzeige noch in der Beschwerdeschrift behauptet, sie sei von der M.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Investitionen im November 2017 arglistig getäuscht worden. In Bezug auf das Untersuchungsverfahren 2A 2020 123 et al. wäre die A.\_\_\_\_\_ somit allenfalls mittelbar geschädigt, soweit ihre Investitionen bei der M.\_\_\_\_\_ an die J.\_\_\_\_\_ AG weitergeflossen und von den betreffenden Organen treuwidrig und zum Schaden der J.\_\_\_\_\_ AG verwendet worden wären. Eine unmittelbare Schädigung der A.\_\_\_\_\_, welche eine Privatklägerstellung in diesem Untersuchungsverfahren begründen würde, ist somit nicht gegeben.

#### **E. 4.4**

Dazu kommt, worauf die Staatsanwaltschaft zu Recht hinweist, dass die A.\_\_\_\_\_ keine rechtsgeschäftliche Verbindung zur J.\_\_\_\_\_ AG hat, sondern einzig zur M.\_\_\_\_\_, bei welcher sie im Jahr 2017 Anleihen gekauft hat. Die M.\_\_\_\_\_ wiederum hat die von der A.\_\_\_\_\_ erhaltenen Mittel an den N.\_\_\_\_\_ -Konzern weitergegeben. Die A.\_\_\_\_\_ macht aber wie ausgeführt gar nicht geltend, beim Kauf der Anleihen von den verantwortlichen Personen der M.\_\_\_\_\_ arglistig getäuscht worden zu sein. Ob die M.\_\_\_\_\_ ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der A.\_\_\_\_\_ nachgekommen ist, mag somit allenfalls in zivilrechtlicher Hinsicht von Relevanz sein.

#### **E. 4.5**

Die Beschwerdeführerinnen macht geltend, zwischen Juni und August 2020 soll ein weiterer Betrug bzw. ein Versuch dazu zu ihrem Nachteil begangen worden sein, indem u.a. die Verantwortlichen der P.\_\_\_\_\_ oder der M.\_\_\_\_\_ die Inhaber der von der M.\_\_\_\_\_ ausgegebenen Anleihen zu einem Forderungsverzicht hätten bewegen wollen (Beschwerde S. 3 ff.). Auch daraus ergibt sich kein hinreichender Verdacht auf einen versuchten Betrug. Der von der P.\_\_\_\_\_ und der M.\_\_\_\_\_ in Aussicht gestellte Forderungsverzicht, welcher im Rahmen der Versammlung der Inhaber der Anleihen im

Jahr 2020 zur Abstimmung hätte kommen sollen, ist in Bezug auf den von der A. \_\_\_\_\_ behaupteten Betrug bzw. Betrugsversuch schon deshalb nicht von Belang, weil eine allfällige Vermögensdisposition der A. \_\_\_\_\_ nach dem bisherigen Untersuchungsergebnis, wie ausgeführt, bereits im Jahr 2017 mit dem Kauf der Obligationsanleihen bei der M. \_\_\_\_\_

Seite 7/8 stattgefunden hat und die Gelder aus dem Darlehen der M. \_\_\_\_\_ bereits im Jahr 2019 innerhalb des N. \_\_\_\_\_ -Konzerns verbraucht waren. Ein Schaden kann der A. \_\_\_\_\_ daher durch die von ihr dargelegten Vorkommnisse im Jahr 2020 gar nicht entstanden sein. Dies gilt auch für die Vereinbarung betreffend Kaufpreiszahlung im Rahmen des "X. \_\_\_\_\_" vom 26. Juni 2020. Gemäss diesem Agreement verpflichtete sich die Y. \_\_\_\_\_ als Verkäuferin, der Z. \_\_\_\_\_ als Käuferin für die V. \_\_\_\_\_ den Preis von EUR 1.00 zu bezahlen, wenn entweder der Business Plan nicht erfüllt wird oder weniger als EUR 250'000.00 auf dem Konto der V. \_\_\_\_\_ liegt (act. 1/3). Diese Vereinbarung soll den Anteilsinhabern verschwiegen worden sein, als diese an der Generalversammlung der Anteilsinhaber auf ihre Forderungen aus den gekauften Anleihen hätten verzichten sollen. Worin genau die arglistige Täuschung der A. \_\_\_\_\_ bestanden hat, ist nicht ersichtlich. Die A. \_\_\_\_\_ bringt nicht substantiiert vor und es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die A. \_\_\_\_\_ ohne eine direkte Gegenleistung auf ihre Forderungen hätte verzichten sollen. Selbst wenn eine arglistige Täuschung vorliegen sollte, wäre ein direkter Schaden der A. \_\_\_\_\_ auch nicht ersichtlich, da – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt – die entsprechende Kaufpreiszahlung an die Eigentümerin der V. \_\_\_\_\_, die vormalige AA. \_\_\_\_\_ AG, zu leisten und damit nicht direkt das Rechtsverhältnis zwischen der A. \_\_\_\_\_ und der M. \_\_\_\_\_ betroffen wäre.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten hat es die Staatsanwaltschaft zu Recht abgelehnt, die A. \_\_\_\_\_ als Privatklägerin zuzulassen, weil diese beim gegenwärtigen Stand der Untersuchung in ihren Rechten nicht unmittelbar verletzt ist. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO; Art. 418 Abs. 2 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.